



## **Friedhofsordnung**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hopfgarten hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindesaniätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 77/2017, in seiner Sitzung vom 2.10.2017 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

- (1) Über die Friedhöfe Hopfgarten und Kelchsau ist die Marktgemeinde Hopfgarten aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung Verfügungsberechtigt.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

#### **§ 2**

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen, die
  - a) bei Ihrem Tod in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder
  - b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
  - c) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 9) in einer Grabstätte des Friedhofs haben,wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Zustimmung der Gemeinde.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 3**

(1) Der Friedhof ist dauernd geöffnet.

### **§ 4**

(1) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(3) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

### **§ 5**

Innerhalb des Friedhofs ist insbesondere verboten:

a) das Rauchen;

b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen;

c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen;

d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art;

e) das Sammeln von Spenden;

f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.

### **§ 6**

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

### **III. Einteilung von Grabstätten**

#### **§ 7**

(1) Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Kindergräber;
- b) Reihengräber;
- c) Reihengräber tief;
- d) Familiengräber;
- e) Familiengräber tief;
- f) Wandgräber;
- g) Wandgräber doppelt;
- h) Urnengräber.

(2) Die Reihen- und Familiengräber sollen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.

(3) Reihengräber sind Grabstätten, die bis zu zwei Grabplätze miteinander vereinigen. Familiengräber sind Grabstätten, die bis zu vier Grabplätze miteinander vereinigen.

(4) Urnennischen sind zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehene Mauernischen. Sie können für die Aufnahme von bis zu vier Urnen bestimmt werden.

#### **§ 8**

Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

|                     |             |              |            |
|---------------------|-------------|--------------|------------|
| a) Kindergräber     | Länge 1,50m | Breite 1,00m |            |
| b) Reihengräber     | Länge 2,10m | Breite 1,00m |            |
| c) Familiengräber   | Länge 2,10m | Breite 1,40m |            |
| d) Wandgrab         | Länge 2,10m | Breite 1,00m |            |
| e) Wandgrab doppelt | Länge 2,10m | Breite 1,40m |            |
| f) Urnengrab        | Beite 0,40m | Tiefe 0,30m  | Höhe 0,30m |

Der Abstand zwischen Grabstätten hat mindestens 30cm zu betragen.

## **IV. Benützungsrecht an Grabstätten**

### **§ 9**

(1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.

(2) Das Benützungsrecht einer Grabstätte umfasst das Recht:

- a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen;
- b) ein Grabmal aufzustellen;
- c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.

(3) In den Grabstätten können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen auch Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

(4) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt laut Friedhofsplan.

### **§ 10**

Das Benützungsrecht für ein Grab wird auf unbestimmte Zeit erworben.

### **§ 11**

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.

(2) Nach dem Tod des Benützungsberechtigten, geht das Benützungsrecht auf den Erben über.

(3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.

### **§ 12**

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:

- a) nach Aufkündigung;
- b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat;

c) wenn der Nutzungsberechtigte, nach vorhergegangener, nachweislicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung sich weigert, die verwahrloste Grabstätte innerhalb einer Frist von zwei Monaten in Ordnung zu bringen oder die Grabbenützungsgebühren nicht ordnungsgemäß entrichtet.

(2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.

## **V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten**

### **§ 13**

(1) Alle Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Insbesondere sind die Grabstätten der Jahreszeit entsprechend zu gestalten. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.

(2) Die Gesamtanlage des Friedhofes (Mauern, Wege, usw.) und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegen der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).

### **§ 14**

(1) Einer Zustimmung der Friedhofsverwaltung bedürfen die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.

(2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilage in geeigneter Weise (Zeichnung, Fotos oder Prospekte) alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage beizuschließen.

(3) In den neuen Friedhofsteilen in Hopfgarten und Kelchsau dürfen nur schmiedeeiserne Grabkreuze errichtet werden. Die Grabumrandungen werden ausschließlich von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und verlegt.

In den alten Friedhöfen Hopfgarten und Kelchsau können schmiedeeiserne Grabkreuze sowie Steingrabmäler errichtet werden. Fundamente für Grabkreuzsockel und Grabumrandungen sind in Größe und Form den bestehenden anzupassen.

(4) Die Verwendung von Konservenbüchsen und dergleichen zur Aufstellung von Blumenschmuck ist untersagt und können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

### **§ 15**

(1) Jedes Grabmal muss dauerhaft erstellt sein. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen des Verfalles aufweisen, können durch die Friedhofsverwaltung entfernt

werden, wenn die Nutzungsberechtigten nicht in der Lage sind oder sich weigern, die ordnungsgemäße Wiederherstellung vorzunehmen.

(2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Grabstätten, insbesondere die Grabumrandung ist frei von Unkraut zu halten.

(3) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz bzw. in den Müllbehältern abzulegen.

(4) Mängel an Grabstätten sind nach Aufforderung umgehend zu beheben.

## **VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften**

### **§ 16**

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen 10 Jahre.

(2) Vor Ablauf der Ruhefrist kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20m eingestellt ist.

(3) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen beizusetzen.

### **§ 17**

(1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80m, bei Tieflegung 2,20m zu betragen.

(2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnenerdgräben in einer Tiefe von mindestens 0,50m oder in Urnenstätten (Urnenmauer) erfolgen.

### **§ 18**

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft.

## **VII. Leichenhalle**

### **§ 19**

Die Leichenhalle dient der Aufbewahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund einer sanitätspolizeilichen Anordnung.

## **§ 20**

(1) Die Aufbahrung erfolgt im verschlossenen Sarg.

(2) Bei Verstorbenen, die von auswärts in den Friedhofssprengel transferiert wurden, darf der Sarg nur mit Bewilligung des Sprengelarztes nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen durch die Angehörigen geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.

## **§ 21**

Für eine Leichenöffnung steht der Sezerraum zur Verfügung.

## **VIII. Strafbestimmungen**

### **§ 22**

(1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 TGO mit Geldstrafen bis zu € 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

(2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindesanitätsdienstgesetzes mit Geldstrafe bis zu € 218,- geahndet.

## **IX. Schlussbestimmungen**

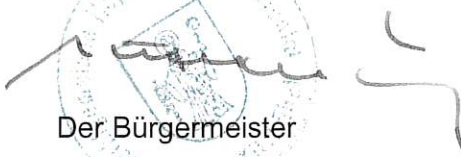
### **§ 23**

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

### **§ 24**

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung vom 30.11.1988 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

  
Der Bürgermeister

A circular official stamp of the Gemeinderat is partially visible behind the signature. The text within the stamp includes "Gemeinderat", "Marktgemeinde", and "Hörsching".

Angeschlagen am: 9.10.2017

Abgenommen am: 24.10.2017

  
Marktgemeinde  
Meldeamt  
Hörsching

A circular official stamp of the Marktgemeinde Meldeamt is visible. The text within the stamp includes "Marktgemeinde", "Meldeamt", and "Hörsching".